

S A T Z U N G

über Gebühren für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

in der Fassung vom 18. Oktober 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2022

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S 700) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Peine betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (aus Kläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 18. Dezember 1997 in der jeweils gültigen Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Gebührenmaßstab ist die tatsächlich abgefahrene, nach Kubikmetern gemessene Menge des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.
- 2) Ab 01.01.2023 beträgt die Benutzungsgebühr je Kubikmeter abgefahrenen in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm 96,45 €.
- 3) Ab 01.01.2023 beträgt die Benutzungsgebühr je Kubikmeter angeliefertes Abwasser aus Chemietoiletten und ähnliches 51,19 €.
- 4) Ab 01.01.2023 beträgt die Benutzungsgebühr je Kubikmeter abgefahrenes in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers 47,33 €.
- 5) Zusätzlich zu der Gebühr gemäß den Abs. 2 bis 4 wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 DM, ab 01.01.2002 5,00 €, erhoben, wenn die Stadt Peine dem abgefahrenen in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm, dem angelieferten Abwasser aus Chemietoiletten und ähnliches oder dem abgefahrenen Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben eine Probe entnimmt.

§ 3

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung und dann jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

1. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Dem Beauftragten der Stadt Peine ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.
3. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben zu gewährleisten, dass der Fäkalschlamm zu dem von der Stadt Peine bekannt gegebenen Termin (§ 16 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung) ungehindert in das Transportfahrzeug übernommen werden kann. Kann der Fäkalschlamm zu diesem Termin aus Gründen, die die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu vertreten haben, nicht übernommen werden, sind der Stadt zusätzlich für jeden vergeblichen Versuch pauschal 48,00 DM, ab 01.01.2002 24,50 €, zu erstatten.
4. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben bei jeder Abfuhr von Fäkalschlamm dem Fahrer die abgefahrene Menge auf einem von der Stadt Peine vorgeschriebenen Vordruck zu bestätigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

In-Kraft-Treten

[\(siehe Chronologie\)](#)

STADT PEINE
Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Seite 5 von 5

Satzung über Gebühren für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben der Stadt Peine (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)					
Chronologie					
Ifd. Nr.	Satzungsversion	Ratsbeschluss vom:	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine		in Kraft getreten am:
			Nr.	Datum	
1	letzte Komplettneufassung	18.10.1990	31	05.11.1990	06.11.1990
2	1. Änderungssatzung	26.11.1992	32	15.12.1992	01.01.1993
3	2. Änderungssatzung	16.12.1993	30	20.12.1993	01.01.1994
4	3. Änderungssatzung	15.12.1994	29	30.12.1994	01.01.1995
5	4. Änderungssatzung	19.12.1996	28	24.12.1996	01.01.1997
6	5. Änderungssatzung	18.12.1997	28	24.12.1997	01.01.1998
7	6. Änderungssatzung	14.12.1998	31	29.12.1998	01.01.1999
8	7. Änderungssatzung	21.12.2000	26	22.12.2000	01.01.2001
9	8. Änderungssatzung	26.04.2001	16	18.06.2001	19.06.2001
10	9. Änderungssatzung	19.12.2002	24	30.12.2002	01.01.2003
11	10. Änderungssatzung	14.12.2006	24	29.12.2006	01.01.2007
12	11. Änderungssatzung	27.11.2008	22	30.12.2008	01.01.2009
13	12. Änderungssatzung	16.12.2010	30	30.12.2010	01.01.2011
14	13. Änderungssatzung	20.12.2012	25	31.12.2012	01.01.2013
15	14. Änderungssatzung	18.12.2014	24	30.12.2014	01.01.2015
16	15. Änderungssatzung	15.12.2016	27	30.12.2016	01.01.2017
17	16. Änderungssatzung	20.12.2018	25	28.12.2018	01.01.2019
18	17. Änderungssatzung	19.12.2019	23	30.12.2019	01.01.2020
19	18. Änderungssatzung	26.11.2020	25	10.12.2020	01.01.2021
20	19. Änderungssatzung	24.11.2022	32	13.12.2022	01.01.2023